

Allgemeine Verkaufsbedingungen der RULMECA GERMANY GmbH, Wilslebener Chaussee 12-14, 06449 Aschersleben

1. Ausschließliche Geltung unserer Bedingungen
Wir nehmen Bestellungen ausschließlich zu unseren Verkaufsbedingungen entgegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Vorschriften des Bestellers oder Abreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.
2. Angebote - Bestellungen - Vertragsinhalte
 - 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend in dem Sinne, da ein Vertrag erst dann zustande kommt, wenn wir die Bestellung bestätigen.
 - 2.2 Nebenabreden zu unseren Angeboten und Bestätigungen sowie Vereinbarungen mit unseren Reisenden und Vertretern bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
 - 2.3 Für den Vertragsinhalt sind ausschließlich unsere schriftlichen Bestätigungen maßgebend.
 - 2.4 Für jede Einzelbestellung bzw. Abruf gemäß Preislistenvereinbarungen gilt ein Mindest-Netto-Wert von 200,- EUR .
3. Warenbeschreibung - Mengentoleranz
 - 3.1 Skizzen, Zeichnungen oder Muster, die wir unseren Angeboten oder Bestätigungen beifügen, sowie technische Angaben, z.B. Gewichts- oder Leistungsdaten, sind nur annähernd gültig.
 - 3.2 Abreden über die zu liefernde Warenmenge gelten mit einer Schwankungsbreite von bis zu 3 % nach oben und unten. Bei Spezialanfertigungen beträgt diese Schwankungsbreite 10%.
 - 3.3 Für unsere Produkte sichern wir Maßhaltigkeit und Funktion gemäß gültigem Katalog bzw. Angebot zu. Abweichende technische Ausführung gemäß Stand der Technik bzw. Weiterentwicklungen durch Rulmeca sind kein Reklamationsgrund. Der Besteller hat kein Anrecht auf Baugleichheit im Vergleich zu Vorlieferungen bzw. vorhandenen Zeichnungen, sofern dies nicht schriftlich gesondert vereinbart wurde.
4. Preise - Werkzeugkosten - Verpackung
 - 4.1 Unsere Preise verstehen sich für die Lieferung ab unserem Werk ausschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung.
 - 4.2 Trägt der Besteller Werkzeugkostenanteile, so erwirbt er damit nicht einen Anspruch auf Übereignung oder Aushändigung des Werkzeuges. Die Werkzeugkosten werden auch weder zurückgezahlt noch amortisiert. Wir bewahren jedoch das Werkzeug fünf Jahre lang ab Lieferung der letzten, mit seiner Hilfe gefertigten Ware auf; nach Ablauf dieser Frist dürfen wir frei über das Werkzeug verfügen.
 - 4.3 Hat der Besteller lediglich einen Werkzeugkostenanteil zu tragen und nimmt er, gleich aus welchem Grunde, nicht die gesamte, im Zusammenhang mit der Bestellung des Werkzeuges bestellte Ware ab, ist der Besteller verpflichtet, uns die gesamten Werkzeugkosten zu vergüten.
 - 4.4 Die Verpackung wird billigst berechnet.
5. Schutzrechte - Bestellteile - Zeichnungen
 - 5.1 Übernehmen wir eine Lieferung nach Zeichnung oder Muster des Bestellers, so hat dieser dafür einzustehen, das nicht Schutzrechte Dritter verletzt werden. Das gleiche gilt, wenn wir die Vertragsware im Auftrage des Bestellers entwickeln oder konstruieren.
 - 5.2 Benötigen wir zur Fertigung der Vertragsware Teile, die der Besteller zur Verfügung zu stellen hat, so ist der Besteller verpflichtet, diese Teile in einer der Bestellmenge entsprechenden Zahl zuzüglich einer Reserve von 10 % kostenfrei anzuliefern.
 - 5.3 An allen Zeichnungen Skizzen, Mustern oder ähnlichen Unterlagen, die wir zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum und die Urheberrechte vor, derartige Unterlagen dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden.
6. Abruf - Einteilung - Abnahme
 - 6.1 Bei Abrufaufträgen gilt die gesamte Auftragsmenge einen Monat nach Ablauf der für den Abruf vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung sechs Monate nach Vertragsabschluß als abgerufen.
 - 6.2 Nimmt der Besteller eine ihm obliegende Einteilung der zu liefernden Ware nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der für die Einteilung vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung nicht spätestens sechs Monate nach Vertragsabschluß vor, dürfen wir die Ware nach unserer Wahl einteilen und liefern.
 - 6.3 Die Annahme der bestellten Ware ist in jedem Falle eine Hauptleistungspflicht des Bestellers.

7. Versand - Gefahrenübergang

- 7.1 Die Bestimmung des Versandweges liegt in unserem verständigen Ermessen. Wir sind nicht verpflichtet, den billigsten, sichersten oder schnellsten Versandweg zu wählen oder die Ware zu versichern.
- 7.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen Frachtführer, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem die Ware unser Werk verläßt, auf den Besteller über. Verzögert sich die Absendung durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, tritt der Gefahrenübergang bereits dann ein, wenn wir den Besteller erstmals auffordern, die seinerseits erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Alle Vereinbarungen über die Transport- und Versicherungskosten lassen den Gefahrenübergang unberührt.

8. Lieferfrist

- 8.1 Vereinbarte Lieferfristen gelten nur annähernd.
- 8.2 Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die außerhalb unseres persönlichen Einflussbereiches liegen, insbesondere durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Produktionsstörungen, Sonderwünsche des Bestellers oder ähnliches, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Eine Behinderung, deren Ende nicht abzusehen ist, berechtigt den Besteller und uns, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er infolge der Behinderung von uns nicht erfüllt werden kann.
- 8.3 Befinden wir uns mit einer Lieferung im Verzug, darf der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gesetzt hat und die Ware nicht innerhalb dieser Nachfrist zum Versand gebracht worden ist.
- 8.4 Aus der Überschreitung einer Lieferfrist oder aus Lieferverzug kann der Besteller keinerlei Schadenersatz gegen uns herleiten.

9. Mängelhaftung

- 9.1 Etwaige Mängel der gelieferten Ware hat der Besteller uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlichen Untersuchung erkannt werden, können acht Tage, für andere Mängel acht Wochen jeweils ab Empfang der Ware. Versäumt der Besteller die unverzügliche oder fristgerechte Anzeige seines Mangels, geht er dadurch aller Gewährleistungsrechte verlustig.
- 9.2 Der Besteller verliert auch dann alle Gewährleistungsrechte, wenn die Ware verarbeitet oder sonstigen Veränderungen unterworfen wird.
- 9.3 Fehlerhafte Teillieferungen berechtigen den Besteller nicht, die Abnahme anderer Teilmengen zu verweigern.
- 9.4 Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelrüge begründet ist, reparieren bzw. liefern wir kostenlos fehlerfreie Ersatzware, dies jedoch erst nach Rückgabe der fehlerhaften Ware an uns, wobei wir die Kosten der Rücksendung tragen. Wir können statt dessen auch ganz oder teilweise die Wandlung des Vertrages oder die Minderung des Kaufpreises wählen. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche, stehen dem Besteller nicht zu.
- 9.5 Die Gewährleistungsfrist endet für die Produkte Trommelmotoren, Gurttrommeln und Tragrollen nach 24 Monaten ab Rechnungsdatum.
- 9.6 Die Gewährleistung wird entsprechend des Europäischen Gewährleistungsrechts am Erfüllungsort geleistet. Wegkosten, die anfallen, weil die Gewährleistung an einem anderen Ort, als dem Erfüllungsort erbracht wird, oder Kosten, die nicht die Sache selbst betreffen, (z. B. Kosten für den Ausbau und Einbau unserer Erzeugnisse) können nicht als Gewährleistungsanspruch geltend gemacht werden.
- 9.7 Verschleiß und Verschleißteile (z.B. Aufgabeträgrollen, Stützringe, Gummibeläge usw.) und Ansprüche aus Folgeschäden sind von der Gewähr ausgeschlossen. In der Gewährleistung sind die normalen Ausfallquoten von Tragrollen von 1 % pro Jahr nicht einbezogen. Außerdem betrachten wir fachgerechten Einbau sowie Lagerung gemäß unserer Lagervorschrift als Voraussetzung für Gewährleistung. Alle Leistungen, verbunden mit der Gewährleistung, erfolgen EXW Incoterms 2010.

10. Zahlung

- 10.1 Unsere Rechnungen lauten auf Euro und sind durch Zahlung in Euro auszugleichen.
- 10.2 Unsere Rechnungen sind, wenn nichts Besonderes vereinbart ist, sofort fällig. Kommt die Ware erst

- nach dem Rechnungsdatum zum Versand, beginnt die Zahlungsfrist erst mit der Absendung der Ware zu laufen. In Angeboten angegebene Zahlungsfristen sind stets freibleibend und werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch Rulmeca Germany verbindlich.
- 10.3 Abweichend von Ziff. 10.2 sind Werkzeugkosten zur Hälfte sofort nach Vertragsabschluß und zur anderen Hälfte bei Vorlage des Ausfallmusters netto ohne Skontoabzug zu zahlen; sie werden spätestens zu dem in Ziffer 10.2 genannten Zeitpunkt fällig.
- 10.4 Soweit wir Schecks oder Wechsel entgegennehmen, geschieht das immer nur zahlungshalber. Wir haben in diesen Fällen nicht für die rechtzeitige Vorlage oder Protestierung einzustehen. Die Kosten der Diskontierung, Versteuerung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers; er hat diese Beträge auf Anforderung unverzüglich zu erstatten.
- 10.5 Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen, können wir nach unserer Wahl Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller mit der Erfüllung einer ihm uns gegenüber obliegenden Verpflichtung in Verzug gerät.
- 10.6 Zahlt der Besteller nicht bei Fälligkeit, dürfen wir, ohne da Verzug vorliegen müßte, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe der Kosten eines laufenden Kredits unserer Hausbank, mindestens in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen.
- 10.7 Gerät der Besteller mit der Erfüllung einer Zahlungspflicht in Verzug, entfallen alle Zahlungsziele in allen zwischen dem Besteller und uns abgeschlossenen Geschäften.
- 10.8 Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Zahlungsansprüchen aufzurechnen oder an fälligen Beträgen ein Zurückhaltungsrecht auszuüben.
11. Eigentumsvorbehalt
- 11.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, auch soweit sie in eine laufende Rechnung eingegangen sein sollten, unser Eigentum.
- 11.2 Bei der Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware ist jeder Eigentumserwerb des Bestellers ausgeschlossen. Die Be- oder Verarbeitung erfolgt für uns derart, da wir als Hersteller anzusehen sind. Bei Verarbeitung mit Waren anderer Herkunft, die ebenfalls unter einem auf die Verarbeitung ausgedehnten Eigentumsvorbehalt stehen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem Wert der anderen Waren, den diese im Zeitpunkt der Verarbeitung haben. Sollte aufgrund irgendwelcher Umstände bei der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware oder ihrer Verbindung mit anderer Ware Eigentum oder Miteigentum des Bestellers entstehen, geht dieses Eigentum oder Miteigentum sofort mit seiner Entstehung auf uns über. Alle Anwartschaftsrechte, die zu einem solchen Eigentumserwerb durch den Besteller führen können, tritt dieser schon jetzt an uns ab. Das aufgrund einer Be- oder Verarbeitung oder Verbindung für uns entstehende Eigentum oder Miteigentum ist rechtlich zu behandeln wie die ursprüngliche Ware.
- 11.3 Alle Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung von Ware, an der wir Eigentum oder Miteigentum haben, gehen bereits mit dem Anschluß des Kaufvertrages auf uns über, und zwar gleich, ob die Ware ohne oder nach einer Be- oder Verarbeitung oder Verbindung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, da uns die veräußerte Ware nicht ganz gehört oder da sie zusammen mit uns nicht gehörenden Waren veräußert wird, erfaßt die Abtretung den Gegenanspruch nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware. Der Besteller darf die abgetretenen Forderungen einziehen. Wir können diese Befugnis widerrufen, wenn der Besteller eine ihm uns gegenüber obliegende Verpflichtung nicht pünktlich erfüllt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die unsere Rechte als gefährdet erscheinen lassen. Die Einziehungsbefugnis des Bestellers erlischt automatisch, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, wenn er vom Gericht zur Offenbarung seiner Vermögensverhältnisse aufgefordert wird, wenn die Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs oder Konkursverfahrens gegen ihn beantragt wird oder wenn er sich um einen außergerichtlichen Vergleich bemüht. Auf unser Verlangen hat der Besteller den Schuldner der abgetretenen Forderungen die Abtretung anzuzeigen, uns die Schuldner und die von ihnen geschuldeten Beträge bekanntzugeben und uns die Unterlagen, die wir zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen benötigen, auszuhändigen.
- 11.4 Der Besteller darf Ware, die in unserem Eigentum oder Miteigentum steht, nur im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsganges veräußern, be- oder verarbeiten, oder mit Ware anderer Herkunft verbinden. Eine Veräußerung ist nur im Wege des Verkaufs und nur mit der Maßgabe zulässig, das die Forderungen des Bestellers aus dem Veräußerungsgeschäft,

wie oben festgelegt, auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über unsere Ware ist der Besteller nicht befugt; er darf sie weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von bevorstehenden oder schon vollzogenen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die uns durch eine Intervention entstehenden Kosten trägt der Besteller.

11.5 Kommt der Besteller mit der Erfüllung einer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Verbindlichkeit ganz oder teilweise in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die unsere Rechte als gefährdet erscheinen lassen, so können wir Herausgabe der von uns gelieferten Ware verlangen, ohne zuvor nach § 455 BGB den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt oder nach § 326 BGB eine Frist zur Erfüllung der Zahlungspflicht gesetzt zu haben. Der Bestand des Kaufvertrages und die Verpflichtungen des Bestellers bleiben von einem solchen Verlangen und von der Herausgabe der Ware unberührt. Nehmen wir von uns gelieferte Ware unter Freistellung des Bestellers von seiner Abnahmepflicht zurück, können wir als Schadenersatz wegen Nichterfüllung mindestens 25 % des Rechnungswertes der Ware verlangen.

11.6 Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise auflösend bedingt, da mit der vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen ihm zufallen. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die uns nach obigen Regeln zustehenden Sicherheiten (Ware und Forderungen) nach unserer Auswahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.

12. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Aschersleben.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über den und aus dem Vertrag ist das Gericht, das für den Sitz des Lieferers zuständig ist. Wir haben jedoch das Recht, den Besteller auch in einem sonstigen, für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

12.3 Bei Auslandsgeschäften unterliegt das ganze Vertragsverhältnis, soweit nicht zwingend eine andere Rechtsordnung eingreift, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung unserer Verkaufsbedingungen oder ein anderer Teil des zwischen uns und dem Besteller abgeschlossenen Vertrages unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so bleibt davon der übrige Vertragsinhalt unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder nicht anwendbaren Bestimmung tritt die dieser Bestimmung am nächsten kommende gültige Regelung, welche der Besteller und wir bei verständiger Würdigung vereinbart hätten, wäre uns die Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit bei Vertragsabschluss bekannt gewesen.

Aschersleben, den 8.Mai 2014